

## Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung  
 des Alb-Donau-Kreises vom 15. Dezember 2008  
 mit Änderung vom 14.12.2015  
 mit Änderung vom 12.12.2017  
 mit Änderung vom 05.11.2020  
 gültig ab 1. September 2021

lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	Gebühr in EURO
1	<b>Ablehnung des Antrags</b>  Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung erhoben.  Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2 €
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>  Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr in folgender Höhe erhoben:	2 bis 10.000
3	<b>Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien aus den Akten des Landratsamtes</b>  sofern sie auf Antrag erteilt werden	3 bis 125
4	<b>Auskünfte</b>  aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung  <b>Anmerkung:</b> Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei.	3 bis 200
5	<b>Befreiung</b>  (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder kommunalen Bestimmungen	10 bis 5.000

<b>6</b>	<b>Bescheinigungen und Bestätigungen</b>	
	a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	3 bis 125
	b) Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3 bis 125
	c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und Ähnlichem mit der Urschrift	3 bis 125
<b>7</b>	<b>Zurücknahme eines Antrages</b>	
	Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung erhoben.	1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mindestens 2 €
<b>8</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	a) Wurde der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen.	10 bis 250
	b) Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung erhoben.	1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a)
<b>9</b>	<b>Sondernutzungserlaubnis</b>	
	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10 bis 5.000
<b>10</b>	<b>Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau</b>	
	Für Gutachten und Schätzungen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme.	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 15
	Eventuelle Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	
<b>11</b>	<b>Inanspruchnahme des Fachdienst Kreisentwicklung, Bauen</b>	
	Gutachten und Schätzungen je angefangene Stunde der Inanspruchnahme.	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 15
	Eventuelle Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	
<b>12</b>	<b>Sonstige Gutachten</b>	
	Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 15
	Eventuell Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	

**13 Schulgelder**

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| a) | Meisterschule: halbjähriger Kurs in Vollzeit                           | 500   |
| b) | Meisterschule: einjähriger Kurs in Vollzeit                            | 900   |
| c) | Fachschule für Technik: zweijähriger Kurs in Vollzeit)                 | 1.400 |
| d) | Fachschule für Organisation und Führung: zweijähriger Kurs in Teilzeit | 500   |

**14 Verwaltungsgebühren an Schulen**

- |    |  |      |
|----|--|------|
| a) | Beglaubigungen bei Schulzeugnissen (einschließlich benötigter Fotokopien) in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung                            | 4    |
|    | Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu beglaubigen. |      |
| b) | Fotokopien von Schulzeugnissen (ohne Beglaubigung) in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl, je Fertigung  | 1,50 |
|    | Die ersten fünf Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu erstellen.   |      |
| c) | Ersatzweise Ausstellung eines verloren gegangenen Schülersausweises  | 4    |

**15 Stundensatz**

- |  |   |    |
|--|---|----|
|  | Der volle Stundensatz nach lfd. Nr. 10, 11 und 12 beträgt | 52 |
|--|---|----|

**16 Mehrwertsteuer**

Soweit die in diesem Verzeichnis festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu ihnen die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe, mit Ausnahme der Gebühren der Nummer 17. In den Gebühren der Nummer 17 ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

**17 Leistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle Körperschafts- und Privatwald**

**17.1 Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald**

17.101	Holzverkauf	0,80 € je Festmeter (FM)
17.102	Fakturierung	0,18 € je FM
17.103	Haushaltstechnische Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen	0,12 € je FM
<b>17.2 Fallweise Betreuung im Privatwald</b>		
17.201	Holzauszeichnen	0,36 € je FM
17.202	Organisation und Überwachung von Holzerntemaßnahmen	0,24 € je FM
17.203	Holzaufnahme (einzelstammweise Aufnahme) und Holzlistendruck	1,00 € je FM
17.204	Holzaufnahme (sonstige Aufnahme) und Holzlistendruck	0,24 € je FM
17.205	Holzverkauf (vgl. hierzu auch Nr. 17.211)	1,62 € je FM
17.206	Fakturierung	0,18 € je FM
17.207	Haushaltstechnische Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen	0,12 € je FM
17.208	Wertholzsortierung	4,80 € je FM
17.209	Erfassung und Ausdruck waldbesitzerseitig gefertigter Holzlisten	0,24 € je FM
17.210	Mindestbetrag je Rechnung	20,00 € je Rechnung
17.211	Logistikdienstleistungen beim Holzverkauf durch Dritte	0,40 € je FM